

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Landhaus-Hotel Schulte GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Leistungen, die die Landhaus-Hotel Schulte GmbH (nachstehend Schulte) gegenüber dem Gast, Veranstalter oder sonstigen Vertragspartnern (nachstehend Vertragspartner) erbringt, gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Sind die Bedingungen einmal wirksam einbezogen, gelten sie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Schulte hat der Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebote/Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Schulte sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Schulte den Antrag des Vertragspartners annimmt. Die Annahme durch Schulte kann mündlich, schriftlich, in Textform oder schlüssig durch Leistungserbringung erfolgen.
- 2.2 Erfolgt die Annahme durch Schulte schriftlich oder in Textform und weicht die Annahmeerklärung vom Antrag des Vertragspartners ab, so gilt diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern er nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.3 Schulte ist berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte zu erbringen.

3. Preise/Berechnung/Zahlung

- 3.1 Die Preise der jeweiligen Leistungen berechnen sich grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preise von Schulte.
- 3.2 Die Preise verstehen sich pro Person und Nacht inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Erhöhung von Umsatzsteuer oder örtlicher Gebühren oder bei Einführung oder Erhöhung kommunaler Abgaben erfolgt eine entsprechende Preisanpassung auch für bereits geschlossene Verträge.
- 3.3 Die Zahlung ist grundsätzlich mit Rechnungszugang beim Vertragspartner fällig. Eine Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Versendung als zugegangen, soweit kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann.
- 3.4 Wünscht der Vertragspartner die nachträgliche Änderung einer bereits ausgestellten Rechnung, ist Schulte berechtigt, eine Bearbeitungs- und Aufwandspauschale von 12,50 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 3.5 Schulte ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur vollständigen Höhe der Zahlungsverpflichtung zu beanspruchen. Ist der Vertragspartner trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist Schulte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Die Zahlung hat bargeldlos und kostenfrei auf das Konto von Schulte zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung anfallender Kosten.
- 3.7 Erfolgt die Zahlung mittels Kreditkarte, ohne diese Schulte körperlich vorzulegen, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Belastung gegenüber seinem Kreditinstitut zu widerrufen.
- 3.8 Ist binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang keine vollständige Zahlung erfolgt, ist Schulte berechtigt, ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbe-

halten.

- 3.9 Die Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen von Schulte ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.10 Hat der Vertragspartner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.
- 3.11 Im Übrigen wird bei Zahlungen des Vertragspartners zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche Schulte die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die für Schulte lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

4. Zimmernutzung/Anreise/Abreise

- 4.1 Die Zimmer werden dem Vertragspartner ausschließlich zu Beherbergungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Schulte.
- 4.2 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Nutzung bestimmter Zimmer oder Etagen. Sollten Zimmer ausnahmsweise nicht verfügbar sein, wird Schulte den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel gleicher Kategorie anbieten. Lehnt der Vertragspartner ab, hat Schulte bereits erbrachte Leistungen zurückzuerstatten.
- 4.3 Dem Vertragspartner stehen gebuchte Zimmer am Anreisetag ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Für den Fall, dass der Vertragspartner am Anreisetag nicht bis 20 Uhr eingetroffen ist und er Schulte sein späteres Eintreffen nicht angezeigt hat, ist Schulte berechtigt, das Zimmer anderweitig zu vergeben.
- 4.4 Am Abreisetag müssen die Zimmer bis spätestens 12.00 Uhr ordnungsgemäß verlassen sein. Bei verspäteter Räumung ist der Vertragspartner verpflichtet, an Schulte über den dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16.00 Uhr 50 % des Preises und ab 16.00 Uhr den vollen Preis zu zahlen.

5. Nichtinanspruchnahme der Leistung

- 5.1 Der Vertragspartner hat den vereinbarten Preis auch dann zu zahlen, wenn er die von Schulte geschuldeten Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Bereits geleistete Vorauszahlungen sind nicht zurückzuerstatten.
- 5.2 Auf den Preis anzurechnen sind die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen.
- 5.3 Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, kann Schulte den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen. Sieht die vertragliche Abrede neben der Buchung eines Zimmers auch weitere Leistungen vor, etwa die Buchung eines Frühstücks, so zählen auch diese Leistungen zum vereinbarten Preis, von dem sich die Pauschale für ersparte Aufwendungen errechnen.
- 5.4 Dem Vertragspartner steht der Nachweis gegenüber Schulte frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

Landhaushotel-Schulte GmbH

Hüsenstraße 17, 41468 Neuss

Internet: www.landhaus-hotel-schulte.com

6. Haftung/Höhere Gewalt

- 6.1 Schulte haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatzansprüche des Vertragspartners grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6.2 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von Schulte sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
- 6.3 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, bleiben unberührt.
- 6.4 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräftemangel, behördliche Verfügungen oder andere von Schulte nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistung.

7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmung

- 7.1 Gerichtsstand ist Neuss.
- 7.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 7.3 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.